

# Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2018

## 1. Geltungsbereich

Mit der Unterzeichnung des Pensionsvertrages, spätestens jedoch mit dem Eintritt, anerkennt der Bewohner<sup>1</sup> beziehungsweise dessen Rechtsvertretung verbindlich die nachfolgende Taxordnung.

## 2. Gliederung der Taxen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus den Pensionsleistungen inkl. Vollpension, Betreuungsleistungen, Pflegeleistungen und individuellen Leistungen (private Auslagen). Für die Pensionsleistungen, den Eigenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) sowie für die nicht KVG-pflichtigen Kosten (Betreuungsleistungen) und die individuellen Zusatzleistungen hat der Bewohner aufzukommen. Die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen werden zu einem Teil von der Krankenkasse des Bewohners übernommen. Die Restfinanzierung der ungedeckten Pflegekosten wird für Bewohner mit steuerlichem Wohnsitz im Kanton Zug durch die zuständige Wohnsitzgemeinde übernommen. Bei ausserkantonalen Bewohnern ist die Kostengutsprache bei der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde vor dem Eintritt einzuholen. Im Falle eines negativen Bescheides wird der Anteil der Wohnsitzgemeinde dem Bewohner übertragen.

### Pensionstaxen (CHF / pro Tag) Luegeten, Luegetenstrasse 10, 6313 Menzingen

Zimmer-Kategorie	Pensionstaxe, Bewohner	
<b>Pflegeabteilung</b>		
Einzelzimmer A2 gross, mit WC	153.00	
Einzelzimmer A3 mit WC	143.00	
Einzelzimmer B ohne WC	133.00	
Doppelzimmer C1 mit WC	123.00	
Doppelzimmer C2 mit WC	118.00	
Reservezimmer sehr kl. Zimmer ohne WC	118.00	
<b>Altersheimabteilung</b>	<b>Pensionstaxe Bewohner mit Wohnsitz Menzingen / Neuheim</b>	<b>Pensionstaxe Bewohner ohne Wohnsitz Menzingen / Neuheim</b>
Einzelzimmer A mit Dusche/WC	133.00	146.50
Einzelzimmer B mit Dusche/WC	131.00	144.50
Einzelzimmer C mit Dusche/WC	128.00	141.50

<sup>1</sup> Die gewählte Personenform gilt für beide Geschlechter.  
 Taxordnung 2018 LUEGETEN

## Pensionstaxen (CHF / pro Tag) Luegeten Unterwegs, Eustrasse, 6313 Menzingen

Zimmer-Kategorie <b>Pflegeabteilung</b>	Pensionstaxe, Bewohner
Einzelzimmer A mit WC/Lavabo	138.00
Doppelzimmer B mit WC/Lavabo	118.00

## Betreuungstaxe (CHF / pro Tag)

Pflegestufe	Anteil Bewohner
1 – 12	30.60

## Pflegestaxe für Bewohner mit Wohnsitz im Kanton Zug (CHF / pro Tag)

Pfle- gestufe <sup>1</sup>	Summe KVG- pflichtige Pfl- getaxe exkl. MiGel <sup>2</sup>	Anteil Pflgetaxen der einzelnen Kostenträger			
		Anteil Kranken- versicherung	Anteil Wohnsitz- gemeinde <sup>3</sup>	Anteil Bewohner Hilo <sup>4</sup>	Anteil Bewohner Eigenleistung
1	13.00	9.00	3.10	0.00	0.90
2	40.00	18.00	20.20	0.00	1.80
3	67.00	27.00	37.30	0.00	2.70
4	93.00	36.00	53.40	0.00	3.60
5	120.00	45.00	51.50	19.00	4.50
6	147.00	54.00	68.60	19.00	5.40
7	173.00	63.00	84.70	19.00	6.30
8	200.00	72.00	89.80	31.00	7.20
9	227.00	81.00	106.90	31.00	8.10
10	253.00	90.00	123.00	31.00	9.00
11	280.00	99.00	140.10	31.00	9.90
12	307.00	108.00	157.20	31.00	10.80

### <sup>1</sup> Ermitteln der Pflegestufe

Die Pflegeleistungen werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem BESA nach Pflege-  
minuten pro Tag in 12 KVL-Stufen ermittelt.

### <sup>2</sup> MiGel (Mittel- und Gegenstandsliste)

Zusätzlich zu Pflgetaxen (Pflegestufe 1 – 12) werden der Krankenversicherung CHF 2.00 / Tag  
MiGel verrechnet. Zurzeit ist diese Verrechnung jedoch Gegenstand rechtlicher Abklärungen.

### <sup>3</sup> Anteil Wohnsitzgemeinde

Übernimmt die Wohnsitzgemeinde die obigen Beiträge nicht vollständig, wird die Differenz dem  
Bewohner fakturiert. Dies kann vor allem bei ausserkantonalen Bewohnern der Fall sein.

#### 4 Hilo (Hilflosenentschädigung)

Gemäss den Richtlinien des Kantons Zug wird den Bewohnern der Luegeten ab Pflegestufe 5 der Hilo-Anteil monatlich verrechnet, unabhängig davon, ob bereits ein Anspruch der Ausgleichskasse besteht. In der Regel kann nach einem Jahr Aufenthalt in einer Alters- und Pflegeinstitution bei der Ausgleichskasse der Antrag auf Hilflosenentschädigung gestellt werden. Für das Karenzjahr haben die Bewohner die Möglichkeit, bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde einen Rückforderungsanspruch zu stellen. Wir verweisen dabei auf die Merkblätter der jeweiligen Gemeinde.

#### Berechnung der zahlungspflichtigen Aufenthaltstage

Grund	Pensionstaxe	Betreuungs- / Pflorgetaxe
<b>Eintritts-, Austrittstag</b>	Volle Taxe	Volle Taxen
<b>Urlaub, Spitalaufenthalt, Kuraufenthalt</b>	Volle Taxe, Reduktion CHF 20.00 / Tag für nicht bezogene Mahlzeiten Für den Aus- und Wiedereintrittstag wird die volle Taxe berechnet	Entfallen bei Spital- u. Kuraufenthalt Volle Taxe bei Urlaub und Übernachtungen bei Angehörigen
<b>Austritt vor Ablauf des Kündigungstermins</b>	Volle Taxe bis zum Kündigungstermin	Entfallen
<b>Verzögerung der Zimmerräumung</b>	Volle Taxe, Reduktion CHF 20.00 / Tag für nicht bezogene Mahlzeiten	Entfallen
<b>Reservation</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ab Beginn des Vertrages bis zum definitiven Eintritt</li> <li>Bei Nichteintritt bis zur Wiederbelegung des Zimmers oder max. 30 Tage</li> </ul>	Volle Taxe, Reduktion CHF 20.00 / Tag für nicht bezogene Mahlzeiten	Entfallen

#### Individuelle Leistungen (private Auslagen zu Lasten des Bewohners)

Text	Rechnungsstellung von Dritten	Rechnungsstellung Luegeten
Arztkonsultationen, Medikamente, Laboruntersuchungen, Therapien, Pflegematerial (nicht MiGel), etc.	Leistungserbringer stellen Rechnung direkt an Bewohner	
Zahnärztliche Leistungen	Leistungserbringer stellen Rechnung direkt an Bewohner	
Transportkosten, Ambulanz	Leistungserbringer stellen Rechnung direkt an Bewohner	Weiterverrechnung nach Aufwand
Coiffeur und Pedicure		Weiterverrechnung nach Aufwand
Auslagen für pers. Bedürfnisse (z.B. Toilettenartikel, etc.)		Weiterverrechnung nach Aufwand
Näharbeiten Bezeichnung der pers. Wäsche Nähmaterial Chemische Reinigung		CHF 60.00 / Std. CHF 80.00 / pauschal Weiterverrechnung nach Aufwand Weiterverrechnung nach Aufwand
Begleitung ausser Haus, z.B. Arztbesuch, etc., durch Personal		CHF 60.00 / Std.
Anschlussgebühr Telefon Private Gesprächstaxen		CHF 20.00 / Monat Weiterverrechnung nach Aufwand
Alkoholische und sonstige Getränke, beim Mittag- und Abendessen		Gemäss Preisliste Stationen
Konsumation in der Cafeteria		Gemäss Preisliste Cafeteria
Spez. Bestellungen für Verpflegung, Unterkunft oder Administration		Nach Aufwand

Leistungen Hauswart und / oder zusätzlicher Reinigungsaufwand		CHF 65.00 / Std.
Zimmerräumung Entsorgung		CHF 65.00 / Std. Weiterverrechnung nach Aufwand
Austrittspauschale In bes. Fällen nach Aufwand		CHF 300.00 CHF 65.00 / Std.
Prämie Kollektiv-Haftpflichtversicherung		CHF 30.00 / Jahr

## Allgemeines

- Im Pensionspreis inbegriffen sind:
  - Unterkunft und Verpflegung mit Vollpension bestehend aus drei Hauptmahlzeiten inkl. Mineralwasser, Tee und 1 Kaffee nachmittags
  - Mitbenützung der allg. Infrastruktur, Heiz- und Stromkosten
  - Leistungen der Pflege und Betreuungsleistungen die nicht KVG-pflichtig sind
  - Anlässe und Veranstaltungen
  - Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche
  - Rollstühle und Gehhilfen
- Die Bettenzuteilung und die entsprechende Zimmerkategorie erfolgen nach Massgabe der vorhandenen Betten sowie nach pflegerischen und ärztlichen Gesichtspunkten. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Zimmerkategorie. Aufgrund eines veränderten Krankheitsbildes kann seitens der Pflegedienstleitung und der zuständigen Ärztin, des zuständigen Arztes ein Zimmerwechsel erfolgen. Die Verlegung in ein teureres Zimmer erfolgt erst nach der Zustimmung des Bewohners, respektive seines Bevollmächtigten.  
Bewohner der Altersheimabteilung haben bei einer Pflegeeinstufung 4 und höher in die Pflegeabteilung zu wechseln.
- Die Radio- und TV-Gebühren (Billag) sind von den Bewohnern selbst zu tragen. Bewohner ab Besa-Stufe 5 und / oder Bezüger für Ergänzungsleistungen können eine Befreiung der Billag beantragen.
- Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV- oder IV-Rente, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldeformulare können bei der kantonalen Ausgleichskasse bezogen werden.
- Die Bewohner haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Effekten. Aus diesem Grund ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung notwendig. Für die Bewohner existiert eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung des Hauses. Die Haftungssumme beträgt pro Ereignis CHF 3'000'000.-- mit einem Selbstbehalt von CHF 500.--. Die Prämie wird jährlich in Rechnung gestellt.  
Den Bewohnern wird geraten, nur wenig Bargeld, keinen Schmuck oder andere wertvolle Gegenstände im Zimmer aufzubewahren. Die Bewohner sind für die Sicherheit ihrer mitgebrachten Gegenstände und für den Abschluss einer Mobiliarversicherung selber verantwortlich.  
Die LUEGETEN übernimmt keine Haftung bei entwendeten oder verlorenen Gegenständen.
- Feriengäste, die regelmässig Medikamente benötigen, müssen diese beim Eintritt mitbringen.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage. Bei Bezahlung mittels Lastschriftverfahren (LSV) erfolgt die Belastung des Kundenbankkontos um den 20. Tag des Fälligkeitsmonats. Ab dem 30. Verfalltag ist ein Verzugszins von 5% zu entrichten.
- Vorschusszahlung: Die Bewohner haben vor dem Eintritt in die Institution eine Vorschusszahlung von CHF 4'000.-- durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Bankkonto zu hinterlegen.

Bei Temporäraufenthalten wird die Höhe der Vorschusszahlung individuell festgesetzt. Die geleistete Vorschusszahlung wird zu einem marktüblichen Zinssatz zuzüglich Zinseszinsen verzinst. Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offen stehende Verpflichtungen mit der Vorschusszahlung verrechnet werden. Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird der verbleibende Restbetrag der Vorschusszahlung an die Anspruchsberechtigten überwiesen.

- Der Heimaufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Monatsende beendet werden. Bei Temporäraufenthalten gilt eine Kündigungsfrist von 10 Tagen. Seitens der Institution besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht, sofern sich die Diagnose des Bewohners derart verändert hat, dass eine Umplatzierung notwendig wird oder wiederholt gegen die Taxordnung und die Anordnungen des Pflegepersonals verstossen wurde.
- Im Todesfall endet der Vertrag ohne Kündigung nach der Räumung des Zimmers oder spätestens 30 Tage nach dem Tod des Bewohners, falls das Zimmer nicht früher wieder vermietet werden kann. Während dieser Zeit ist nur die Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten von den Erben der verstorbenen Person zu entrichten. Wird das Wohnobjekt nicht fristgerecht geräumt, ist die Institution zur Räumung und zur Lagerung sämtlicher Objekte auf Kosten der Erben berechtigt.

### **Genehmigungsverfahren**

Die Taxen werden von der Institution jährlich im Rahmen des Budgetprozesses ermittelt und jeweils zusammen mit der Standortgemeinde festgelegt. Der kantonale Rahmentarif wird vom Regierungsrat Ende Jahr bewilligt. Die Institution teilt den Bewohnern allfällige Änderungen jeweils einen Monat vor Inkraftsetzung mit.

Verwaltungsrat Luegeten AG

Menzingen, im November 2017